



ERZBISTUM
BERLIN

Erzbischöfliches Ordinariat, Niederwallstraße 8 - 9, 10117 Berlin

ERZBISCHÖFLICHES
ORDINARIAT

An die
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
in den Katholischen Schulen in
Trägerschaft des Erzbistums Berlin

SCHULE, HOCHSCHULE UND
ERZIEHUNG

IV-BL/IV/0-Ko / 15-54-00

Berlin, den 06.07.2015

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

am 1. Juli 2015 haben die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter an den katholischen Schulen, Frau Heidi Tentschert, der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung der Mitarbeiter an den katholischen Schulen, Herr Thomas Ulbig, und für den Dienstgeber die Dezernatsleiterin, Bettina Locklair, die in der Anlage beigefügte Integrationsvereinbarung gemäß § 28 a Absatz 2 der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) in Verbindung mit § 83 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - (SGB IX) unterzeichnet. Sie gilt für die schwerbehinderten und diesen gleichgestellten Beschäftigten (§ 68 Absatz 2 SGB IX) an den Schulen in der Trägerschaft des Erzbistums Berlin.

Wir wollen mit dieser Integrationsvereinbarung dazu beitragen, dass die konstruktive Zusammenarbeit aller Beteiligten den schwerbehinderten und diesen gleichgestellten Kolleginnen und Kollegen die Teilhabe am Arbeitsleben ermöglicht. Ebenso wollen wir aber die dauerhafte berufliche Integration fördern. Dafür ist Sensibilität für dieses Anliegen bei allen Beteiligten notwendig.

Gestaltung von Arbeitsplatz und Arbeitsumfeld sowie der Arbeitszeit und -organisation sind die wesentlichen Themen. Sicherlich werden wir bei der konkreten Umsetzung noch das ein oder andere erproben müssen. Ich bitte alle um Anregungen und konstruktive Unterstützung auf diesem Weg.

Mit freundlichen Grüßen

Bettina Locklair
Dezernatsleiterin

Postfach 04 04 06
10062 Berlin
Telefon 030 32684-126
Telefax 030-32684-233
Bettina.Locklair@erzbistumberlin.de

Integrationsvereinbarung

**gemäß § 28 a Absatz 2 der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) in Verbindung mit
§ 83 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen -
(SGB IX)**

zwischen

**dem Erzbistum Berlin, dieses vertreten durch das
Erzbischöfliche Ordinariat,
dieses vertreten durch Frau Bettina Locklair,
Leiterin des Dezernats IV - Schule, Hochschule und Erziehung,
nachfolgend: Dienstgeber**

und

der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter an den katholischen Schulen

sowie der Mitarbeitervertretung der Mitarbeiter an den katholischen Schulen

§ 1 Präambel

In Erfüllung des kirchlichen Dienstes und der Fürsorgepflicht des Dienstgebers schließen die Beteiligten die nachfolgende Integrationsvereinbarung.

Die Integrationsvereinbarung will dazu beitragen, durch konstruktive Zusammenarbeit aller Beteiligten schwerbehinderten und diesen gleichgestellten Beschäftigten die Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen, die dauerhafte berufliche Integration zu fördern, Sensibilität für dieses Anliegen zu erreichen und konkrete Unterstützung anzubieten.

§ 2 Geltungsbereich

Die Integrationsvereinbarung gilt für die schwerbehinderten und diesen gleichgestellten Beschäftigten¹ (§ 68 Absatz 2 SGB IX) an den Schulen in der Trägerschaft des Erzbistums Berlin.

§ 3 Ziele

(1) Die Erwerbsfähigkeit und das Beschäftigungsverhältnis der schwerbehinderten Beschäftigten sind zu erhalten bzw. zu verbessern und die Erwerbsfähigkeit ist

¹ im folgenden Text wird der einfacheren Lesbarkeit halber für beide Gruppen einheitlich die Bezeichnung "schwerbehinderte Beschäftigte" verwendet. Gelten Regelungen nicht für die den schwerbehinderten Beschäftigten gleichgestellte Beschäftigte ist dies ausdrücklich angegeben.

gegebenenfalls wiederherzustellen. Rehabilitation und Prävention haben Vorrang vor vorzeitigem Rentenbezug und Versetzung in den Ruhestand.

- (2) Die Integrationsvereinbarung zielt auf die ständige Weiterentwicklung einer barrierefreien Teilhabe an der Dienstgemeinschaft und insbesondere am gemeinsamen Schulleben. Die Umsetzung bezieht sich auf
 - die Gestaltung des Arbeitsplatzes und des Arbeitsumfeldes (§ 4),
 - die Gestaltung der Arbeitszeit und Arbeitsorganisation (§ 5),

§ 4 Gestaltung des Arbeitsplatzes und Arbeitsumfeldes

- (1) Bei der Gestaltung des Arbeitsplatzes und des Arbeitsumfeldes der schwerbehinderten Beschäftigten hat der Dienstgeber darauf hinzuwirken, dass diese ihre Kenntnisse und Fähigkeiten umfassend einsetzen können.
- (2) Bei entsprechendem Bedarf soll der Arbeitsplatz und/oder das Arbeitsumfeld so gestaltet werden, dass die schwerbehinderten Beschäftigten ihren dienstlichen Verpflichtungen nachkommen und möglichst ohne Einschränkung durch ihre Behinderung am gemeinsamen Schulleben teilhaben können.
- (3) Bei erforderlichen baulichen Maßnahmen sind die Belange der schwerbehinderten Beschäftigten zu berücksichtigen. Bei der Bauplanung soll auf Barrierefreiheit für schwerbehinderte Menschen nach den örtlich gültigen Bauordnungen geachtet werden.
- (4) Für schwerbehinderte Beschäftigte mit dem Merkzeichen "aG" oder "H" in ihrem Ausweis wird auf Wunsch ein Parkplatz in unmittelbarer Nähe ihres Arbeitsplatzes reserviert, sofern entsprechende Parkflächen vorhanden sind.

§ 5 Gestaltung der Arbeitszeit und der Arbeitsorganisation

- (1) Im Rahmen der Schuljahresvorbereitung bietet die Schulleitung den schwerbehinderten Beschäftigten rechtzeitig vor Erstellen des Einsatzplanes ein Gespräch an. Hierbei kann die Anlage 1 oder 2 verwendet werden. Die Schulleitungen tragen im Rahmen des ordnungsgemäßen Dienstbetriebes dafür Sorge, dass die behinderungsspezifische Situation der Beschäftigten bei der Einsatzplanung berücksichtigt wird. Auf Wunsch der Beschäftigten kann die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter an den katholischen Schulen an diesem Gespräch teilnehmen.
- (2) Sollte es aufgrund der individuellen Leistungsfähigkeit der schwerbehinderten Beschäftigten, die nicht Lehrkräfte sind, erforderlich sein, kann im Rahmen des ordnungsgemäßen Dienstbetriebes eine besondere Regelung für die Arbeitszeit für den einzelnen schwerbehinderten Menschen vereinbart werden.
- (3) Der individuellen Leistungsfähigkeit schwerbehinderter Lehrkräfte wird durch eine besondere Regelung der Arbeitszeit entsprochen. Mit Vorlage des Nachweises werden schwerbehinderten und diesen gleichgestellten Lehrkräften Ermäßigungsstunden entsprechend den "Richtlinien für die Lehrerstundenzumessung und die Organisation der öffentlichen Berliner Schulen" und den im Land Brandenburg geltenden "Verwaltungsvorschriften zur Arbeitszeit der Lehrkräfte" in der jeweils geltenden Fassung gewährt (vgl. Rundschreiben Nr. 11/2005).

- (4) Schwerbehinderte Beschäftigte werden gemäß § 124 SGB IX auf ihr Verlangen von Mehrarbeit freigestellt. Mehrarbeit im Sinne des § 124 SGB IX ist jede über acht Stunden hinausgehende werktägliche Arbeitszeit, bei Lehrkräften alle über die wöchentliche Pflichtstundenzahl hinausgehenden Unterrichtsstunden.
- (5) Wandertage, Sportfeste, Klassenfahrten und sonstige Schulveranstaltungen werden auf Wunsch der schwerbehinderten Beschäftigten von der Schulleitung mit ihnen rechtzeitig erörtert und so geplant, dass für die Beschäftigten zusätzliche Belastungen nicht entstehen. Sollte den schwerbehinderten Beschäftigten eine Teilnahme nicht möglich sein, darf ihnen daraus kein Nachteil erwachsen.
- (6) Sind die schwerbehinderten Beschäftigten aufgrund ihrer Behinderung nicht in der Lage, Pausenaufsichten zu führen, sind sie davon freizustellen.
- (7) Schwerbehinderte Beschäftigte werden grundsätzlich nicht in die personelle Auswahl bei Umsetzungen einbezogen. Mit Zustimmung der betroffenen schwerbehinderten Beschäftigten kann eine Umsetzung erfolgen (vgl. Rundschreiben Nr. 11/2005 und 07/2014).
- (8) An Tagen mit extremen Wetterlagen (z.B. große Hitze, große Kälte, Schnee- oder Eisglätte) soll den schwerbehinderten Beschäftigten in erforderlichem Umfang Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge gewährt werden, wenn ihnen die jeweilige Wetterlage besondere Erschwernisse verursacht. Das Nähere regelt die "Richtlinie zur Fürsorge für schwerbehinderte und diesen gleichgestellte Beschäftigte des Erzbistums Berlin bei extremen Wetterlagen" (ABl. 02/2015, Nr. 4, S. 2).
- (9) Schwerbehinderte Pädagoginnen und Pädagogen, die nicht Lehrkräfte sind, haben Anspruch auf einen bezahlten zusätzlichen Urlaub von fünf Arbeitstagen im Jahr entsprechend § 125 SGB IX. Dieser ist in den Schulferien zu nehmen. Den Betroffenen wird die Wahlmöglichkeit eingeräumt, anstatt des Urlaubsanspruches 1 Stunde der Wochenarbeitszeit im Kalenderjahr zu reduzieren. Die Entscheidung ist dem zuständigen Schulrat im Vorfeld verbindlich mitzuteilen. Schwerbehinderte Beschäftigte, auf die die Anlage 8.3 der DVO keine Anwendung findet, haben den Zusatzurlaub in den Ferien zu nehmen. Diese Regelung gilt nicht für gleichgestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 6 Durchführung der Vereinbarung

- (1) Der Dienstgeber trägt Sorge für die Durchführung der Integrationsvereinbarung, die Schulleitungen tragen die Verantwortung dafür im jeweiligen Arbeitsumfeld.
- (2) Bei auftretenden Schwierigkeiten informieren sich der Dienstgeber, die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter an den katholischen Schulen und die Mitarbeitervertretung gegenseitig, um vertrauensvoll gemeinsam nach Lösungen zu suchen.


§ 7 Inkrafttreten

Die Integrationsvereinbarung tritt zum 01.08.2015 in Kraft und hat eine Laufzeit von vier Jahren. Die Gültigkeit verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn die Integrationsvereinbarung nicht spätestens drei Monate vor Ablauf von einer Vertragspartei gekündigt wird. Bei einer Kündigung verpflichten sich die Vertragsparteien, innerhalb eines Jahres eine neue Integrationsvereinbarung abzuschließen. In dieser Zeit wirkt die vorliegende Integrationsvereinbarung nach. Änderungen dieser Integrationsvereinbarung im gegenseitigen Einvernehmen sind jederzeit möglich.

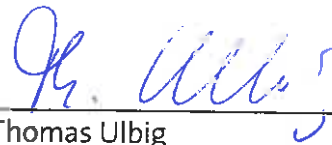
Berlin, den 01.07.2015



Bettina Locklair
Leiterin des Dezernats IV
Schule, Hochschule und Erziehung



Heidi Tentschert
Vertrauensperson der schwerbehinderten
Mitarbeiter an den katholischen Schulen



Thomas Ulbig
Mitarbeitervertretung der Mitarbeiter an
den katholischen Schulen

Anlage 1

Gesprächsprotokoll – Pädagogisches Personal

Schule: _____ Beschäftigte/r: _____

1. Einsatz <ul style="list-style-type: none">- Unterrichtseinsatz/ Gruppeneinsatz- Beschäftigungsumfang / Ermäßigungsstunden/ Zusatzurlaub- Klassenleitung/ Gruppenleitung- behinderungsbedingte Einschränkungen- außerunterrichtliche Tätigkeiten (z. B. Klassen- und Wanderfahrten, Sportfeste)- Mehrarbeit- extreme Wetterlagen	
2. Stundenplangestaltung <ul style="list-style-type: none">- zeitliche Verteilung der Stunden- Raumplanung- Aufsichten- besondere Belastung	
3. Arbeitsumfeld <ul style="list-style-type: none">- Parkplatz- Pausenräume, Erholungsmöglichkeit	
4. Arbeitsplatz <ul style="list-style-type: none">- behinderungsgerechte Ausstattung- technische Arbeitshilfen	
5. Förderung der beruflichen Entwicklung <ul style="list-style-type: none">- Personalentwicklungsplanung- Fortbildungsbedarf und -angebote- Beförderungsmöglichkeiten	

Datum: _____

Unterschrift des Dienstvorgesetzten

Unterschrift des/der Beschäftigten

Anlage 2

Gesprächsprotokoll

Schule: _____ Beschäftigte/r: _____

Funktion: _____

1. Einsatz <ul style="list-style-type: none">- Beschäftigungsumfang/Arbeitszeit- behinderungsbedingte Einschränkungen- Mehrarbeit- extreme Wetterlagen	
2. Arbeitsumfeld <ul style="list-style-type: none">- Organisationsstrukturen (z. B. Arbeitsteam, "Paten")- besondere Belastung- Integrationsbedarf- Parkplatz	
3. Arbeitsplatz <ul style="list-style-type: none">- behinderungsgerechte Ausstattung- technische Arbeitshilfen	
4. Förderung der beruflichen Entwicklung <ul style="list-style-type: none">- Personalentwicklungsplanung- Fortbildungsbedarf und -angebote- Aufstiegsmöglichkeiten	

Datum: _____

Unterschrift des Dienstvorgesetzten _____

Unterschrift des/der Beschäftigten _____